

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2026)

zum Thema:

Kosten der Beförderung von Schüler*innen mit Behinderungen zum Schulunterricht

und **Antwort** vom 5. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26110

vom 19. Mai 2026

über Kosten der Beförderung von Schüler*innen mit Behinderungen zum Schulunterricht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wie viele Schüler*innen mit Behinderungen wurden in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 zur Schule befördert? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Bezirk, Schulart, Art der Beförderung (z. B. Taxi, Spezialfahrdienst, Sammelbeförderung, Einzelbeförderung).

Zu 1.: Die Antworten zu Frage 1 können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Mitte:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
SuS gesamt	6	172	7	155
Grundschule	1	14	1	6
ISS/GemS	-	3	1	4
Gymnasium	-	-	-	-
Förderschule	5	155	5	145

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule
Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Friedrichshain-Kreuzberg:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	1	21	1	16
ISS/GemS	0	4	5	35
Gymnasium	0	0	0	0
Förderschule	5	243	7	205
Waldorfschule	0	2	0	3

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule
Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Pankow:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	1	5	1	4
ISS/GemS				
Gymnasium				
Förderschule	27	212	24	237

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule
Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Charlottenburg-Wilmersdorf:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	./.	6	./.	6
ISS/GemS	./.	3	./.	2
Gymnasium	./.	1	1	3
Förderschule	5	309	3	256

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule
Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Spandau:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	65		70	
ISS/GemS	3		6	
Gymnasium	3		2	
Förderschule	199		197	

Steglitz-Zehlendorf:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	1	36	1	37
ISS/GemS	2	5	2	9
Gymnasium	2	0	2	0
Förderschule	23	509	28	523

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule

Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Tempelhof-Schöneberg:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	0	14	0	14
ISS/GemS	0	3	0	3
Gymnasium	0	0	0	0
Förderschule	67	343	72	363

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule

Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Neukölln:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	7	0	4	0
ISS/GemS	3	0	3	0
Gymnasium	1	0	1	0
Förderschule	83	157	93	140

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule

Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Treptow-Köpenick:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026 bis 02/26	
	Einzel- beförderung*	Sammel- beförderung*	Einzel- beförderung*	Sammel- beförderung*
Grundschule	2	7	2	5
ISS/GemS		1		0
Gymnasium		1		0
Förderschule	8	194	7	185
Brandenburg	3	14	3	14

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule
Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

*Die Beförderung wird monatlich erfasst. Bei der Zahl der Beförderungen handelt es sich daher um einen monatlichen Durchschnitt zu befördernder SuS. Einzelbeförderungen können leider nur gerundet angegeben werden, da pro Kilometer abgerechnet wird.

Marzahn-Hellersdorf:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	0	11	0	12
ISS/GemS	0	4	0	2
Gymnasium	0	1	0	1
Förderschule	2	239	2	248

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule
Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Lichtenberg:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	0	56	0	27
ISS/GemS	0	35	0	32
Gymnasium	0	4	1	3
Förderschule	18	545	7	450

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule

Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Reinickendorf:

	Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung	Einzel- beförderung	Sammel- beförderung
Grundschule	0	15	0	16
ISS/GemS	0	4	0	2
Gymnasium	0	0	0	0
Förderschule	6	238	6	242

SuS = Schülerinnen und Schüler - ISS/GemS = Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule

Förderschule = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

2. Welche Gesamtkosten sind dem Land Berlin bzw. den Bezirken für die Beförderung von Schüler*innen mit Behinderungen in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 entstanden? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Schuljahren darstellen.

3. Wie hoch waren in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 die durchschnittlichen Stückkosten pro Beförderung bzw. pro beförderter Schüler*in? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

4. In welcher Höhe wurden die den Bezirken entstandenen Kosten jeweils durch den Senat refinanziert? Bitte nach Bezirken und Schuljahren aufschlüsseln.

Zu 2. bis 4.: Die Kosten für die Beförderung sind grundsätzlich Bestandteil des Bezirksplafonds und damit der bezirklichen Globalsummen (vgl. auch Antwort zu den Fragen 5 bis 6 sowie 12 bis 15). Darstellbar sind die Produktbudgets für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die im Jahr 2025 in die Globalsummenzuweisung eingeflossen sind. Aufgrund der außerordentlichen Kostensteigerungen in 2025 im Vergleich zur Haushaltsplanung hat die Senatsverwaltung

für Finanzen entschieden, sich in der Basiskorrektur anteilig, zu 50 %, an diesen Steigerungen zu beteiligen. Die Finanzstadträtinnen und Finanzstadträte sind vorab über diese Entscheidung sowie deren Umsetzung informiert worden. Die nachfolgend ausgewiesenen Zahlen für das Haushaltsjahr 2025 beinhaltet eine Übersicht der jeweiligen Basiskorrekturbeträge.

Die Stückkosten konnten aufgrund der Kürze der Zeit nicht durchgehend valide berechnet werden.

Mitte:

Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
2.648.832,11 € (mit Rechnungen aus SJ 23/24)	970.310,41 € (bisher erhaltene Rechnungen, Stand 22.05.2026)

Die Basiskorrektur für den Titel 3700/67105 „Beförderung von Kindern mit Behinderung“ betrug für den Bezirk Mitte 1.647.981 € im Jahr 2025. Dadurch hat der Senat die entstandenen Kosten des Bezirks refinanziert.

Friedrichshain-Kreuzberg:

Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
Haushaltsjahr 2024: 1.516.936 €	Haushaltsjahr 2025: 1.364.511 €

Haushaltsjahr 2026 Prognose: 2.900.000 €

Eine Berechnung der Stückkosten konnte aufgrund der kurzen Frist und mehreren Personalabwesenheiten nicht erfolgen.

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 erfolgte eine vollständige Refinanzierung durch die Basiskorrektur. Für 2026 ist noch keine Aussage möglich.

Pankow:

Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
2.826.627 €	1.113.400 €
	Stand April 2026

Die Frage nach der Refinanzierung kann aktuell nicht abschließend beantwortet werden, da die Entscheidung über die Basiskorrektur für die Beförderung von Kindern mit Behinderung aufgrund eines laufenden Widerspruchsverfahrens der Bezirke noch nicht abschließend getroffen ist.

Charlottenburg-Wilmersdorf:

Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
Haushaltsjahr 2024: 1.995.812,38 €	Haushaltsjahr 2025: 1.986.305,45 €

Haushaltsjahr 2026: bisher 584.533,71 € (Stand: 18.05.2026)

Spandau:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Gesamtkosten		Gesamtkosten	
1.583.871,16 €		*)	

*) Das Schuljahr 2025/2026 endet erst am 31.07.2026, daher liegen hierfür noch nicht alle Rechnungen vor.

Zu Frage 4 ist eine Darstellung in Schuljahre nicht möglich, da der Jahresabschluss je Kalenderjahr erfolgt.

	2024	2025
Ansätze	1.009.000,00 €	1.019.000,00 €
Ausgaben	1.131.814,90 €	1.756.091,52 €
Differenz	- 122.814,90 €	- 737.091,52 €
Basiskorrektur durch SenFin	- €	198.582,00 €

Steglitz-Zehlendorf:

Schuljahr 2024/2025	Kosten in €	Schuljahr 2025/2026	Kosten in €	Bemerkung
01.08.-31.12.2024	1.452.565,73	01.08.-31.12.2025	1.344.490,19	
01.01.-31.07.2025	3.417.420,01	01.01.-26.05.2026	2.079.976,59	
	4.869.985,74		3.424.466,78	fehlt noch Abrechnung für Mai -Juli

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf hat für 2025 eine Basiskorrektur für die Beförderung behinderter Kinder in Höhe von 200.314 € erhalten. Angabe ist nur nach Haushaltsjahr möglich.

Tempelhof-Schöneberg:

Schuljahr 2024/2025			Schuljahr 2025/2026		
Gesamtkosten	Stückkosten pro Beförderung	Basiskorrektur Senat	Gesamtkosten	Stückkosten pro Beförderung	Basiskorrektur Senat
2024: 2.143.519,78 € 2025: 1.532.071,06 €		2024: Nein 2025: Derzeit unbekannt, Ermittlung im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.	2025: Siehe 2025 für SJ 2024/2025 2026: 2.067.000 € (Ansatz gem. Haushaltsplan-aufstellung, mehr derzeit nicht abbildbar)		2025: Derzeit unbekannt, Ermittlung im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. 2026: Nicht darstellbar, da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist.

Neukölln:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat *	Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat *
1.441.086,53 €	2024: 0 €	1.293.890,65 €	

Ab April 2026 geschätzt

Treptow-Köpenick:

Jahr	Produkt	erw. Teilkosten (in €)
------	---------	---------------------------

2024	79043	1.280.410
------	-------	-----------

2025	81189	1.547.794
2025	81188	175.332
		1.723.125

2026	81189	347.269
2026	81188	36.711
		383.980

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat	Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat
884.703,08 €		620.767,09 €	

Marzahn-Hellersdorf:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat	Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat
1.157.088,87 €		1.198.100,29 €	

Hinweis: Gesamtkosten = bezogen auf Haushaltsjahr

Lichtenberg:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat	Gesamtkosten	Basiskorrektur Senat
4.893.896,21 €	0,00 €	3.090.400,70 €	442.217,00 €

(Stand 05/2026)

Reinickendorf:

Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
Haushaltsjahr 2024: 1.301.537,07€	Haushaltsjahr 2025: 2.046.242,23€

Haushaltsjahr 2026 - 1.467.000€ im Ansatz

Im Jahr 2025 wurde eine Basiskorrektur in Höhe von 1.047.207 € gewährt.

7. Inwiefern decken die Beförderungsleistungen auch die Beförderung zur Ferienbetreuung ab?

Zu 7.: Die Ausführungsvorschriften zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen (AV SchüBe) sind am 22. Mai 2026 im Amtsblatt veröffentlicht worden und enthält Übergangsfristen, die den Bezirken ermöglichen, ihre bisherige Praxis, soweit erforderlich, umzustellen.

Die AV SchüBe regelt unter anderem auch die Beförderung in den Schulferien als Leistung der Schulträger. Die folgende Auflistung stellt den Zustand vor Inkrafttreten der AV SchüBe dar.

Mitte	Die Beförderungsleistungen decken auch die Beförderung zur Ferienbetreuung ab.
Friedrichshain-Kreuzberg	Die Schülerbeförderung erfolgte grundsätzlich nur an Unterrichtstagen. Für die Ferienbetreuung gab es ein gesondertes Antragsverfahren nach strengen Maßstäben.
Pankow	Die Beförderungsleistungen decken im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch die Beförderung zur Ferienbetreuung ab.

Charlottenburg-Wilmersdorf	Die Beförderung findet auch während der Ferien statt. Eltern können bei der Antragstellung angeben, ob eine Beförderung in den Ferien benötigt wird.
Spandau	Ja, auf Wunsch der Eltern.
Steglitz-Zehlendorf	Ja. Umfang der Beförderungsleistung: Die Gewährung auf Schulbeförderung umfasst die Beförderung zwischen dem Wohnort der Schülerin oder des Schülers zu der von ihr oder ihm besuchten Schule und zurück. Diese Leistungen dienen der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch; sie umfassen dabei nicht nur den Unterricht, sondern auch die Teilnahme an Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschule einschließlich der Ferien. Besucht ein Schüler den regulären Hort an der Schule und findet dort eine Ferienbetreuung statt, muss dieser Betreuungsbedarf nachgewiesen und durch das Schul- und Sportamt Steglitz-Zehlendorf genehmigt werden.
Tempelhof-Schöneberg	Gar nicht, ausschließlich Schulfahrten in der Schulzeit.
Neukölln	Nein. Seit dem Schuljahr 2024/2025 wird keine Beförderung zur Ferienbetreuung durchgeführt.
Treptow-Köpenick	Das Schul- und Sportamt hat, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz und im Sinne der Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ zur Ferienbetreuung befördert.
Marzahn-Hellersdorf	Nein.
Lichtenberg	Die Beförderung in den Ferien ist komplett abgedeckt. Es ist möglich in allen Ferien die Beförderung zur Betreuung zu beantragen. Jedes Kind, das zur Schule befördert wird, hat einen entsprechenden Anspruch.
Reinickendorf	Nein. Seit den Sommerferien 2024 ist das Jugendamt für die Ferienbeförderung zuständig

8. Obliegt die Beförderung zur Ferienbetreuung einem erneuten Antragsverfahren? Wenn ja, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage wird hier verfahren und nach welchen Kriterien wird über eine Bewilligung entschieden?

Zu 8.: Die folgende Auflistung stellt den Zustand vor Inkrafttreten der AV SchüBe dar.

Mitte	Nein	
Friedrichshain-Kreuzberg	Ja.	Da es keinen eindeutigen Rechtsanspruch auf eine Beförderung gab, wurde in den vergangenen Jahren die Ferienbeförderung nur in Ausnahmefällen gewährt. Kriterien für eine Gewährung der Ferienbeförderung waren folgende: Das Kind ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Es findet eine Ferienbetreuung an der Schule statt. Die Erziehungsberechtigten arbeiten und sind daher weder in der Lage den Transport zur Schule eigenständig zu organisieren, noch die Betreuung für das Kind zu übernehmen. Auf der Grundlage einer neuen Sonderpädagogikverordnung und der AV-Schülerbeförderung werden die Rechte der Familien gestärkt und ein eindeutiger Rechtsanspruch ist nunmehr gegeben. Die Beförderung während der Ferien setzt einen gesonderten Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.
Pankow	Nein	Eine Meldung der Schule ist ausreichend.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Nein	
Spandau	Nein	Im Bezirk Spandau ist keine erneute Beantragung für eine Beförderung in den Ferien erforderlich. Es genügt ein rechtzeitiger schriftlicher Hinweis der Eltern vor den Ferien, dass eine Beförderung erforderlich ist.

Steglitz-Zehlendorf	Nein	<p>Wird jährlich für das Schuljahr erneut mit beim regulären Antrag auf Schülerbeförderung beantragt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Schulbeförderung während der Ferienzeit wird im regulären Antrag zur Schulbeförderung bei dem Antragstellenden direkt mit abgefragt. Die für den Schüler zuständige Schule gibt in Ihrer Stellungnahme zum Antrag auf Schulbeförderung Auskunft darüber, ob für die Schülerin oder dem Schüler ein Hortvertrag besteht.</p>
Tempelhof-Schöneberg	In Prüfung	<p>Die AV SchüBe wurde aktuell im Amtsblatt veröffentlicht. Das Schul- und Sportamt Tempelhof-Schöneberg prüft aktuell, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beantragung für die Beförderung notwendig ist. Es ist hierbei zu entscheiden, ob nur eine einfache Beantragung zur Überprüfung der Bedarfe erfolgen soll, oder ob auch eine inhaltliche Überprüfung der Bedarfe aufgrund anderer Anforderung für die Ferienhortnutzung notwendig ist. Bisher waren weder immer Beförderungen für alle Schülerinnen und Schüler noch solche für den ganzen Ferienzeitraum notwendig.</p>
Neukölln	Entfällt	<p>Seit dem Schuljahr 2024/2025 wird keine Beförderung zur Ferienbetreuung durchgeführt.</p>
Treptow-Köpenick	Ja	<p>Rechtsgrundlage: AV SchüBe, Kriterien: Antrag 4 Wochen vor Ferienzeitraum</p>
Marzahn-Hellersdorf	Ja	<p>Nach SGB IX (Eingliederungshilfe); festgestellte Zugehörigkeit zum § 99 SGB IX + festgestellter Bedarf (Berufstätigkeit der Eltern, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte/ Förderung sozialer Kompetenzen, Teilhabe an außerunterrichtlicher Bildung gem. § 112 SGB IX)</p>

Lichtenberg	Nein	Alle Kinder die bereits befördert werden, werden auf Wunsch auch in den Ferien befördert.
Reinickendorf	Nein	Seit den Sommerferien 2024 ist das Jugendamt für die Ferienbeförderung zuständig.

9. Wenn die Beförderung zur Ferienbetreuung erneut beantragt werden muss: Für wie viele Schüler*innen mit Behinderung wurde ein Antrag auf eine Beförderung zur Ferienbetreuung für die Sommerferien 2024 und für die Sommerferien 2025 gestellt? Wie viele von diesen Anträgen wurden bewilligt? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirken.

Zu 9.: Die folgende Auflistung stellt den Zustand vor Inkrafttreten der AV SchüBe dar.

Mitte:

Entfällt

Friedrichshain-Kreuzberg:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung	Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung
5	5	0	0

Für die Sommerferien des Schuljahres 2025/2026 sind bisher keine Anträge für die Ferienbeförderung eingegangen.

Pankow:

Entfällt

Charlottenburg-Wilmersdorf:

Entfällt

Spandau:

Entfällt

Steglitz-Zehlendorf:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung	Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung
319	316	258	250

Tempelhof-Schöneberg:

Eine Ermittlung der Zahlen war nicht möglich

Neukölln:

Entfällt.

Treptow-Köpenick:

Bislang war die Zuständigkeit für eine Beförderung zur Ferienbetreuung nicht einheitlich geregelt.

Mit den Ausführungsvorschriften zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen (AV SchüBe) vom 23.05.2026 wird rückwirkend ab dem 01.05.2026 ein Antragsverfahren eingeführt. Das Schul- und Sportamt hat zuvor, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz und im Sinne der Schülerinnen und Schüler, Kinder mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf "Geistige Entwicklung" in den Ferien befördert.

Marzahn-Hellersdorf:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung	Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung
2	2	9	9

Lichtenberg:

Schuljahr 2024/2025		Schuljahr 2025/2026	
Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung	Anzahl Anträge	Anzahl Bewilligung
180	180	103	103

Reinickendorf:

Entfällt

10. Mit welchen Kostensteigerungen rechnet der Senat bei der Beförderung von Schüler*innen mit Behinderungen für das Schuljahr 2026/27? Bitte nach Möglichkeit unter Angabe der erwarteten prozentualen und absoluten Mehrkosten.

Zu 10.: Die neuen Ausführungsvorschriften zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen (AV SchüBe) regeln unter anderem auch die Beförderung in den Schulferien als Leistung der Schulträger. Diese Leistung wurde in einigen Bezirken bisher als Leistung der Eingliederungshilfe durch die Jugendämter erbracht. Bei den betroffenen Jugendämtern führt dies in der Folge zu Aufgabenreduzierungen, die sich an dieser Stelle noch nicht genau benennen lassen.

Mitte	Der Auftrag für die Beförderung behinderter Kinder zur Schule wurde 2023 ausgeschrieben. Der Vertrag für 3 Lose begann zum Schuljahr 2023/2024. Der Vertrag für 2 von 3 Losen ist um ein Jahr verlängert wurden. Eine Preisanpassung erfolgte nicht. Es entstehen somit keine Mehrkosten für diese beiden Lose. Für das 3. Los wird die Ausschreibung momentan vorbereitet. Eine Kostensteigerung von bis zu 20 % wird erwartet.
Friedrichshain-Kreuzberg	Kostenprognosen sind schwierig zu erstellen und hängen von vielen Faktoren ab. Aufgrund der Marktlage in Berlin und der erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten, insbesondere auch Treibstoffkosten, ist von einer erheblichen Kostensteigerung von knapp 100 % auszugehen, also etwa 1.300.000 €. Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg profitierte lange von einer Ausschreibung mit verhältnismäßig günstigen Preisen. Unklar sind die Auswirkungen einer neuen Sonderpädagogikverordnung und der AV SchüBe.
Pankow	Es wird von absoluten Mehrkosten in Höhe von 979.000 € ausgegangen.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Diese Frage kann derzeit nicht verbindlich beantwortet werden. Mögliche Gründe für Preissteigerungen sind die derzeit hohen Kraftstoffkosten, die Inflationsrate, die Erhöhung des Mindestlohnes. Es findet gerade die Ausschreibung der Schülerbeförderung ab dem 01.08.2026 für die nächsten zwei Jahre statt, bei der noch keine Kostenangebote der Bewerber bekannt sind.

Spandau	Grundsätzlich ist mit Kostensteigerungen zu rechnen. Eine valide Aussage zu den Mehrkosten kann jedoch nicht getroffen werden, da Neu- bzw. Verlängerungsanträge erst kurz vor den Sommerferien durch die Eltern gestellt und demzufolge erst später genehmigt oder abgelehnt werden.
Steglitz-Zehlendorf	Zum Schuljahr 2026/2027 sind im Bezirk Steglitz -Zehlendorf keine Mehrkosten im Zusammenhang mit einer Neuausschreibung zu erwarten. Weiterhin enthält der laufende Vertrag keine Preisgleitklausel. Mehrkosten können nur im Zusammenhang mit mehr zu befördernden behinderten Kindern sowie mit längeren Fahrtstrecken entstehen, die jedoch nicht planbar sind.
Tempelhof-Schöneberg	Es wird von prozentualen Mehrkosten von 120 % ausgegangen, etwa 2.500.000,00 €.
Neukölln	Für das Schuljahr 2026/27 läuft eine Neuausschreibung zur Beförderung. Eine Einschätzung zu möglichen Mehrkosten kann nicht abgegeben werden.
Treptow-Köpenick	Es wird von prozentualen Mehrkosten von 19,12 % ausgegangen, etwa 257.000,00 €
Marzahn-Hellersdorf	Es wird von Mehrkosten von rund 43 % ausgegangen, absolut von 404.356 €. 2026 = 1.354.356,82 €, Ansatz 2026 = 950.000,00 €
Lichtenberg	Laut Ausschreibungsunterlagen können Preissteigerungen erst ab 2027/ 2028 durchgeführt werden. Somit wird für das Schuljahr 2026/2027 mit keinen Steigerungen gerechnet.
Reinickendorf	Die Kosten werden voraussichtlich auf dem Niveau von 2025 liegen.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage und nach welchem Verfahren erfolgen die Refinanzierungen der Kosten für die Schüler*innenbeförderung an die Bezirke?

6. Welche konkreten Finanzierungs- bzw. Erstattungsregelungen bestehen derzeit zwischen dem Land Berlin und den Bezirken hinsichtlich der Schüler*innenbeförderung?

12. Inwieweit gibt es innerhalb des Senats Planungen oder Überlegungen, künftig sämtliche den Bezirken entstehenden Kosten für die Beförderung von Schüler*innen mit Behinderungen zu refinanzieren?

13. Falls entsprechende Überlegungen bestehen, welchen Stand haben diese, zu welchem Zeitpunkt könnte eine vollständige Refinanzierung umgesetzt werden und nach welchem Verfahren soll dies erfolgen?

13. Falls keine vollständige Refinanzierung geplant ist: Wie begründet der Senat, dass die Bezirke die steigenden Kosten weiterhin aus ihren eigenen Haushalten tragen müssen?

14. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Beförderung von Schüler*innen mit Behinderungen langfristig bedarfsgerecht, inklusiv und finanziell nachhaltig sicherzustellen?

Zu 5., 6. und 12. bis 14.: Die rechtliche Grundlage der Bezirksfinanzierung ist Art. 85 Absatz 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 26a der Landeshaushaltsordnung (LHO). Hier wird das Globalsummenprinzip verfassungsrechtlich normiert, nach dem jedem Bezirk eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen wird. Zugleich tragen die Bezirke die volle Ergebnisverantwortung für den Abschluss ihrer Bezirkshaushaltspläne, die sie eigenverantwortlich aufstellen.

Die Bezirke erhalten also, vergleichbar mit der Kommunalfinanzierung in Flächenländern, eine pauschale Zuweisung aus dem Landeshaushalt, die der Erfüllung aller bezirklichen Aufgaben dient. Eine Refinanzierung einzelner Ausgaben oder Kosten ist ausdrücklich nicht vorgesehen und würde auch dem Globalsummenprinzip widersprechen. Insofern kann es auch keinerlei Planungen oder Überlegungen hinsichtlich einer sogenannten „Kostenrefinanzierung“ im Bereich Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen geben, da diese mit dem verfassungsrechtlichen Globalsummenprinzip inkompatibel wären.

Die weitere Ausgestaltung der Globalsummenberechnung und -zuweisung ergibt sich unter anderem aus den Ausführungsvorschriften zu § 26a LHO. Hier sind unter Nr. 5 die Grundsätze der Ermittlung des Bezirksplafonds sowie unter Nr. 6 die Grundsätze der Verteilung des Bezirksplafonds im Zuge der produktbezogenen Budgetierung dargestellt. Hinsichtlich des Bezirksplafonds ist ausgeführt, dass sich dessen Bildung „am aufgabenbezogenen Finanzbedarf der Bezirke, deren Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung und Effizienzverbesserung sowie der Gesamthaushaltslage des Landes Berlins“ orientiert. Der summarische, aufgabenbezogene Finanzbedarf fließt also in die Plafondbildung ein, kann aber nicht der alleinige Maßstab sein, zumal in die Bezirkshaushalte auch bezirkseigene Einnahmen fließen, die ebenfalls zur Ausgabendeckung beitragen.

Bei der Verteilung des Bezirksplafonds auf die 12 Globalsummen sind die im Produktkatalog hinterlegten budgetierbaren Produkte sowie die dazugehörigen KLR-Daten der Ausgangspunkt der Berechnung. Dies gilt auch für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.

Die nach dem Prinzip „Menge x Preis“ für jedes Produkt und jeden Bezirk ermittelten Einzel-Produktbudgets werden am Ende der Berechnung je Bezirk zum Produktsummenbudget zusammengefasst, das alle Aufgaben umfasst und den überwiegenden Teil der Globalsummenzuweisung ausmacht. Wenn sich die bei der Globalsummenberechnung unterstellten Grundannahmen wesentlich verändert haben und bei rechtzeitiger Kenntnis dieser Umstände die Zuweisungen an die Bezirke anders berechnet worden wären, kann die Senatsverwaltung für Finanzen nach eigenem Ermessen nachträgliche Änderungen an den Globalsummen, positiv wie negativ, im Zuge der Haushaltswirtschaft vornehmen. Die Vornahme sogenannter Basiskorrekturen ist der wesentlichste Unterschied im Vergleich zu den kommunalen Finanzierungssystemen in Flächenländern, die diese Möglichkeit nicht vorsehen. Dort tragen die Kommunen in allen Bereichen das alleinige Finanzierungsrisiko bei unterjährigen Kostensteigerungen und Ähnlichem.

Das gesamte Verfahren der Bezirksfinanzierung wurde zuletzt einer umfassenden und extern begleiteten Evaluation unterzogen. Auf die entsprechende Abschlussdokumentation wird an dieser Stelle verwiesen (vgl. BezPHPW 0267 C).

Die bedarfsgerechte Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wird durch das beschriebene Verfahren langfristig sichergestellt.

11. Welche Ursachen sieht der Senat für die bisherigen und erwarteten Kostensteigerungen?

Zu 11.: Ursächlich wird vor allem von allgemeinen Teuerungen ausgegangen, die sich insbesondere auch auf den Kauf und Unterhalt von Fahrzeugen, die Treibstoffkosten und das allgemeine Lohngefüge auswirken.

Berlin, den 5. Juni 2026

In Vertretung
Dr. Torsten Kühne
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie